

Nummer			Seite
58/2020	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „Kök“ und „Rotingdorfer Straße“ („Temming“) im Stadtgebiet der Stadt Werther (Westf.) hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG	3693

## 58/2020 Kreis Gütersloh

### **Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „Kök“ und „Rotingdorfer Straße“ („Temming“) im Stadtgebiet der Stadt Werther (Westf.)**

#### **hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Werther (Westf.) hat einen wasserrechtlichen Erlaubnis Antrag zur Grundwasserförderung aus den Brunnen „Kök“ und „Rotingdorfer Straße“ („Temming“) im Stadtgebiet der Stadt Werther (Westf.) über eine Höhe von insgesamt 474.500 m<sup>3</sup>/a gestellt. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 unterliegt dieses Vorhaben damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Antragstellerin hat im Antrag die notwendigen Unterlagen zur allgemeinen Einzelfallprüfung vorgelegt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den beiden Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach §§ 7, Abs. 1 und 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Betroffene Schutzgüter im Sinne der Anlage 3 des UVPG sind grundsätzlich die Gewässer Schwarzbach, Warmenau (Warmenauquelle) und Violenbach. Aufgrund der seit vielen Jahren durchgeführten Grundwasserabsenkung im beantragten Umfang sowie zahlreicher Grundwasser- und Vorflutmessstellen kann schlüssig belegt werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Das gleiche betrifft die Biotope BK 3916-141, BK-3916-197, BK-3916-221 und BK-3916-228. Nach Rücksprache mit meiner unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW sind diese durch die Grundwasserentnahme nicht betroffen.

Die theoretisch betroffenen Flächen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 6 Metern befinden sich im Taleinschnitt der Landstraße L 921/Warmenauquelle im Bereich der Messstelle W 2. Hier war bisher jedoch keine messbare Absenkung zu verzeichnen.

Das Phänomen des Baumsterbens auf den Höhen des Teutoburger Waldes ist nicht ursächlich in der Grundwasserförderung der Stadt Werther (Westf.) zu sehen, sondern hängt mit den besonderen klimatischen Bedingungen der letzten Jahre zusammen. In den Höhenlagen des Teutoburger Waldes ist aufgrund des Grundwasserflurabstandes von deutlich über 20 Metern eine Grundwasserbeeinflussung der Vegetation ausgeschlossen. Eine Absenkung in diesen Bereichen ist daher auch für die örtliche Vegetation auszuschließen.

Die Grundwasserentnahmen für den Brunnen „Schanze“ der Stadt Werther (Westf.) und die Brunnen der Firma Poppe & Potthoff sind aufgrund anderer geologischer Schichten nicht betroffen.

Hausbrunnen im oberen Muschelkalk sind in Abhängigkeit zur Entfernung von den Förderbrunnen durch eine Grundwasserabsenkung betroffen. Die Betreiber haben jedoch ausreichend tiefe Brunnen und kennen die seit Jahren vorhandene Absenkung, so dass ihnen die Auswirkungen bekannt sind. Sollte es dennoch zu Problemen mit der Trinkwasserversorgung kommen, wird der Betreiber im wasserrechtlichen Bescheid zum Ausgleich verpflichtet.

Insgesamt sind von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

4.4.1.1.01.8

Kreis Gütersloh

– Der Landrat –

Gütersloh, den 17.09.2020